

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/6203 –

Vollzugsdefizite bei der Koblenzer Ausländerbehörde Teil 3

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/6203** – vom 11. Mai 2018 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der Sachstand bei der Besetzung der vakanten Stellen bei der Koblenzer Ausländerbehörde?
2. Was waren die Gründe dafür, weshalb die zwei Abschiebungen gescheitert sind, und wurden sie zwischenzeitlich nachgeholt?
Wenn nein, warum nicht?
3. Wie viele Personen sind aktuell vollziehbar ausreisepflichtig, und wie viele Personen wurden auch tatsächlich bereits im Jahr 2018 von der Koblenzer Ausländerbehörde abgeschoben?
4. Welche Maßnahmen wurden von der Koblenzer Ausländerbehörde, der Zentralstelle für Rückführungsfragen und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ergriffen, um bestehende Abschiebehindernisse im Zuständigkeitsbereich der Koblenzer Ausländerbehörde zu beseitigen?
5. Warum setzt die Ausländerbehörde der Stadt Koblenz keine kommunalen Vollzugsbediensteten bei der Abschiebung von vollziehbar ausreisepflichtige Personen ein?
6. Wie hoch ist die Zahl der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, die sich aktuell in Bearbeitung befinden?
7. Warum finden bei der Ausländerbehörde der Stadt Koblenz keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen von nicht erwerbstätigen Unionsbürgern wie z. B. am Koblenzer Bahnhofsvorplatz statt?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Juni 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Zwei Stellen befinden sich derzeit im Ausschreibungsverfahren. Die Veröffentlichung der Stellenanzeige erfolgte am 12. Mai 2018 in der Rhein-Zeitung.

Zu Frage 2:

Eine Abschiebung ist gescheitert, da die Fluggesellschaft kurzfristig den Flug storniert hat. In dem anderen Fall wurde die Person am Tag der Abschiebung nicht in ihrer Unterkunft angetroffen.

Im Fall der Flugstornierung durch die Fluggesellschaft ist beabsichtigt, die Abschiebung zeitnah durchzuführen. Bei der anderen Person ist der Aufenthalt weiterhin nicht bekannt.

Zu Frage 3:

Zum Stichtag 30. April 2018 waren insgesamt 274 Personen vollziehbar ausreisepflichtig und im Besitz einer Duldung. Von Januar bis April 2018 wurden insgesamt sieben Personen abgeschoben.

Zu Frage 4:

Bei geltend gemachten Abschiebehindernissen z. B. aufgrund von Erkrankungen leitet die Ausländerbehörde in Zweifelsfällen regelmäßig eine amtsärztliche Untersuchung in die Wege. Erforderliche Passersatzpapier-Beschaffungen werden von der Zentralstelle für Rückführungsfragen Rheinland-Pfalz durchgeführt.

Zu Frage 5:

Bei Abschiebungen sind regelmäßig mindestens zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Ausländerbehörde anwesend. Neben der Polizei kommen aus diesem Grund keine kommunalen Vollzugsbeamten zum Einsatz.

b. w.

Zu Frage 6:

Die Anzahl beläuft sich auf 25.

Zu Frage 7:

Die Ausländerbehörde kann die Glaubhaftmachung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen durch Aufforderung zur Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Freizügigkeitsrichtlinie (EG-Freizügigkeits-RL) ist dies jedoch erst drei Monate nach der Einreise zulässig. Davor besteht ein voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU).

Es gestaltet sich bei bettelnden Personen ohne festen Wohnsitz sehr schwierig, einen Nachweis über die tatsächliche Aufenthaltsdauer zu führen. Darüber hinaus ist die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen durch Zustellungsprobleme erschwert.

In Vertretung:
Dr. Christiane Rohleder
Staatssekretärin